



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Sektion IV

Wirtschaftliche Koordination
und verstaatlichte Unternehmungen
1010 Wien, Annagasse 5

GZ 420.451/2-IV/2/84

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung der öster-
reichischen Entwicklungsfonds
Gesellschaft m.b.H.;
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf

Zl. 31-GE/1984
Datum 1984 05 08
Verteilt 1984-05-09 frases

Tel. (0 22 2) 52 76 36/0

Sachbearbeiter

Dr. ZANT

Klappe 321 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-906

DVR: 0000019

*J. Nasserbauer u.
J. Abzwanger*

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

- 1) Parlamentsdirektion
- 2) Rechnungshof
- 3) Bundeskanzleramt, Sektion I
- 4) Bundeskanzleramt, Sektion V
- 5) BM f. Auswärtige Angelegenheiten
- 6) BM f. Bauten und Technik
- 7) BM f. Familien, Jugend und Konsumentenschutz
- 8) BM f. Finanzen
- 9) BM f. Gesundheit und Umweltschutz
- 10) BM f. Handel, Gewerbe und Industrie
- 11) BM f. Inneres
- 12) BM f. Justiz
- 13) BM f. Landesverteidigung
- 14) BM f. Land- und Forstwirtschaft
- 15) BM f. soziale Verwaltung
- 16) BM f. Unterricht und Kunst
- 17) BM f. Verkehr
- 18) BM f. Wissenschaft und Forschung
- 19) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
- 20) Österreichischer Arbeiterkammertag
- 21) Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- 22) Vereinigung österreichischer Industrieller
- 23) Österreichischer Gewerkschaftsbund

Das Bundeskanzleramt, Sektion IV, übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung der österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H. mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis zum 1. Juni 1984.

Sollte bis dahin keine Stellungnahme eingelangt sein, so darf angenommen werden, daß der Gesetzesentwurf vom do. Standpunkt zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt.

./.

- 2 -

Es wird gebeten, weitere 25 Exemplare einer allfälligen Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates, dem der Gesetzentwurf ebenfalls zugegangen ist, zu übermitteln.

Blg.

24. April 1984
Für den Bundeskanzler:
WITTMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wittmann', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1984 über die Errichtung
der Österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H.
(Entwicklungsfondsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.(1) Der Bund hat eine Gesellschaft mit dem Firmenwort-
laut "Österreichische Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H.",
im folgenden Entwicklungsfonds genannt, mit dem Sitz in Wien
und einem Stammkapital von 5 Millionen Schilling, das bei
Gründung zur Gänze bar eingezahlt wird, zu errichten.

(2) Die einzige Stammeinlage wird von der Republik Österreich
übernommen.

(3) Der Bund wird als Gesellschafter in der Generalversamm-
lung vom Bundeskanzler vertreten, der auch sonst die Gesell-
schafterrechte ausübt.

§ 2.(1) Der Zweck des Entwicklungsfonds ist die Finanzierung
und die Durchführung von Aufgaben, die § 1 Abs.1 des Bundesge-
setzes, BGBl.Nr. 474/1974, über die Hilfe an Entwicklungsländer
(Entwicklungshilfegesetz) vorsieht.

(2) Der Entwicklungsfonds wird in Wahrnehmung der im Abs.1
genannten Aufgaben als Bevollmächtigter des Bundes tätig. Die
Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtig-
tem im einzelnen vertraglich zu regeln.

(3) Der Entwicklungsfonds kann auch als selbständige Ent-
wicklungshilfeorganisation im Sinne des § 1 Abs.2 des Entwick-
lungshilfegesetzes tätig werden.

(4) Der Entwicklungsfonds kann auch Beratungs- und Durch-
führungsaufgaben für andere Entwicklungsprojekträger im In-
und Ausland vertraglich übernehmen, wenn vollkostendeckende
Preise erzielt werden können.

§ 3.(1) Der Entwicklungsfonds ist berechtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland mit Haftung des Bundes unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 nach Maßgabe des Bedarfes durchzuführen.

(2) Der Entwicklungsfonds kann Umschuldungen und Prolongationen von Kreditoperationen vornehmen, soweit dies in Durchführung seiner Aufgaben erforderlich wird.

(3) Kreditoperationen gemäß Abs. 1 und 2 dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers vorbereitet und abgeschlossen werden.

(4) Der Bundeskanzler wird ermächtigt, dem Entwicklungsfonds die Beschaffungskosten für Kreditoperationen gemäß Abs. 1 aus Budgetmitteln zu ersetzen.

(5) Der Entwicklungsfonds ist keine Kreditunternehmung im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 63/1979.

(6) Die Bestimmungen des Wertpapier-Emissionsgesetzes, BGBl.Nr. 65/1979, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 4.(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler für die vom Entwicklungsfonds gemäß § 3 Abs.1 und 2 durchzuführenden Kreditoperationen namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder in der Form von Garantien zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 10.000 Millionen Schilling an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt,

b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt,

- c) die Laufzeit der Kreditoperation im Einzelfall 50 Jahre nicht übersteigt,
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs.2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl.Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen,

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nach der Formel laut lit.d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d sind die Emissions- und Zuzählungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Kreditoperationen, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

(6) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Kreditoperationen in ausländischer Währung übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme jeweils geltenden Devisenmittelkursen auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn durch Prolongierungen die Fälligkeiten von Verpflichtungen aus Kreditoperationen hinausgeschoben werden und die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die in Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(8) Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 5. (1) Der Entwicklungsfonds hat dem Bundeskanzler jährlich bis zum 31. März eine Vorschau auf die aus dem Budget zu finanzierenden Maßnahmen und Aufwendungen sowie den Kreditbedarf des Folgejahres für Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 vorzulegen.

(2) Die Verwendung der Gelder ist dem Bundeskanzler entsprechend nachzuweisen. Nach Abschluß der Einzelprojekte ist jeweils eine zusammenfassende Darstellung vorzulegen, aus der sowohl der sachliche als auch rechnerische Projekterfolg ersichtlich ist.

§ 6. Der Entwicklungsfonds hat bei der Führung seiner Geschäfte die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

§ 7. Der Bundeskanzler ist berechtigt, vom Entwicklungsfonds jede gewünschte Auskunft über seine Tätigkeit zu verlangen, die ohne unnötigen Aufschub zu erteilen ist.

§ 8. (1) Der Entwicklungsfonds ist in der Durchführung der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Vermögen, vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Zweckzuwendungen im Sinne des § 4 des Erbschaftssteuergesetzes an den Entwicklungsfonds, die für die im § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gewidmet sind, sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

§ 9. (1) Der Bund hat dem Entwicklungsfonds die Aufbringung der Mittel, die zur Durchführung der in diesem Bundesgesetz bezeichneten Aufgaben nötig sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 zu ermöglichen bzw. Ersatz aus Budgetmitteln zu leisten. Daher hat der Bundeskanzler für die Bedeckung aller Ausgaben, die nicht die Haftungsübernahme bzw. die Inanspruchnahme von Haftungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 5, soweit er die Haftungsinanspruchnahme regelt, betreffen, die budgetäre Vorsorge zu treffen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die budgetäre Vorsorge für Haftungsinanspruchnahmen zu treffen.

(3) Der Bundeskanzler wird ermächtigt, dem Entwicklungsfonds die Personal- und Sachaufwendungen, die ihm aus der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 erwachsen und die nicht aus seinen Erträgen gedeckt werden können, zu ersetzen.

(4) Der Bund hat dem Entwicklungsfonds die Errichtungskosten zu ersetzen.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit
in Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 4 Abs. 2 - 6 und 8 und des § 8 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 und 7 und des § 9 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
3. hinsichtlich des § 3 Abs. 3 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler.

VORBLATT

Problem: Die österreichischen Entwicklungshilfeleistungen sind nach den OECD-DAC^x) Kriterien sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht nicht ausreichend. Zur Erreichung des von Österreich akzeptierten Zieles einer öffentlichen Entwicklungshilfeleistung von 0,7 % des Bruttoinlandsproduktes bis 1990 reichen weder die bisher vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten noch die Durchführungsstrukturen aus.

Die erforderlichen zusätzlichen Mittel sind aus dem Bundeshaushalt nicht aufbringbar, die Verwaltung der zusätzlichen Mittel und insbesondere die Verwendung in Programmen und Projekten, die nach entwicklungspolitischen Gesichtspunkten zu gestalten und abzuwickeln sind, mit der vorhandenen Administration nicht bewältigbar.

Ziel: Erhöhung der für Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit verfügbaren öffentlichen Mittel sowie Sicherstellung der Kapazität und Effizienz bei der Durchführung der Programm-, Projekt- und Finanzhilfe.

Inhalt: Errichtung einer Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H. zur Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

Alternativen: Eine entsprechende Erhöhung der Budgetmittel für Entwicklungshilfe und damit verbundene Planstellenvermehrung soll aus budgetären Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

Kosten:

Die Errichtung der Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H. verursacht die Einzahlung des Stammkapitals in Höhe von öS 5,000.000,-- durch den Bund sowie die üblichen Kosten der Gesellschaftsgründung und Eintragung ins Handelsregister.

Die durch die Mittelaufnahme auf dem Kapitalmarkt entstehenden Kosten, insbesondere die Zinsbelastung und Refinanzierungskosten, richten sich nach den jeweils herrschenden Kapitalmarktbedingungen.

Die Kosten, die durch die Erhöhung der Entwicklungshilfeleistungen verursacht werden, sind derzeit nicht genau vorhersehbar, müssen sich aber an den bisherigen Erfahrungswerten für Durchführung- und Verwaltungskosten der Entwicklungshilfeorganisationen orientieren.

x) OECD-DAC = Development Assistance Committee der OECD, welches Kriterien und Richtlinien zur Feststellung der ODA-Leistungen der Mitgliedsländer erläßt und die entwicklungspolitische Koordination in der OECD wahrnimmt.

ERLÄUTERUNGEN

I) Allgemeiner Teil

In der Regierungserklärung 1983 hat die Bundesregierung die schon früher vor den Vereinten Nationen und der OECD bekanntgegebene Zielsetzung, bis 1990 die öffentliche Entwicklungshilfe auf ein Niveau von jährlich 0,7 % des Bruttoinlandsproduktes anzuheben, erneut bekräftigt.

Um sowohl eine Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen, insbesondere für LLDC^{x)}, als auch eine Verbesserung der Qualität der österreichischen Entwicklungshilfe, die von der OECD-DAC seit langem als unzureichend beurteilt wird, zu bewerkstelligen, muß dringend das nach entwicklungspolitischen Kriterien gestaltbare Element an der ODA^{xx)}-Gesamtleistung wesentlich erhöht werden. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um die ODA-Anteile, die vom Bundeskanzleramt koordiniert werden bzw. wo dem Bundeskanzleramt eine reale Mitwirkungsmöglichkeit gegeben ist.

Mit den dem Bundeskanzleramt derzeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumenten, nämlich

1. fg. Ansätze beim Bundeskanzleramt

1/10024 Beiträge zu internationalen Organisationen

1/10025 bilaterale Finanzkredite

1/10026 bilaterale Technische Hilfe

und

2. ERP-Mittel

als auch mit den bisher vorhandenen, für größere öffentliche Entwicklungshilfeleistungen aber nicht ausreichenden Durchführungsstrukturen kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden.

Die vom DAC der OECD als ODA anerkannten Entwicklungshilfeleistungen Österreichs beliefen sich in den Jahren 1981 und 1982 auf 0,34 bzw. 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes.

Um der österreichischerseits eingegangenen Verpflichtung nachkommen zu können und damit das 0,7 % Ziel bis 1990 auf einer realistischen und OECD/DAC richtlinienkonformen Basis leichter erreichbar zu machen, sind daher zusätzliche, von der öffentlichen Hand verantwortete und garantierte Mittel erforderlich.

Zusätzlich zu den dem Bundeskanzleramt zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumenten werden vor allem EFK-Mittel des Rahmen II für die Entwicklungskreditfinanzierung eingesetzt. Diese Mittel machen derzeit einen großen Teil der als ODA gemeldeten Entwicklungshilfeleistungen Österreichs aus.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß auch durch eine weitere Erhöhung des EFK II Rahmens die Erreichung des OECD-Zieles bis 1990 nicht gewährleistet ist. Insbesondere kann dadurch nicht die den DAC-Kriterien entsprechende qualitative Verbesserung der Leistungen erreicht werden.

Eine entscheidende Steigerung sowohl der quantitativen als auch qualitativen Entwicklungshilfeleistungen kann daher zweckmäßigerweise nur durch eine wesentlich verstärkte Zurverfügungstellung von weichen Krediten, primär zugunsten von LLDC, erzielt werden.

Durch die Errichtung der Österreichischen Entwicklungsfondsgesellschaft m.b.H. soll nicht nur die Aufbringung zusätzlicher ODA anrechenbarer Mittel für Maßnahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit ermöglicht werden, sondern gleichzeitig auch ein dringend benötigtes Durchführungsinstrument geschaffen werden. Damit könnten komplexe Projekte und Programme auf organisatorische Grundlagen gestellt werden, die einen optimalen Mitteleinsatz zu Gunsten

der Empfängerländer erleichtern. Österreich folgt damit jahrelang bewährten Beispielen in anderen Ländern, ohne aber die bisherigen, in ihrem eigenen Wirkungsbereich gesetzten Aktivitäten der bestehenden Entwicklungshilfe-einrichtungen zu beschränken.

Die Österreichische Entwicklungsfondsgesellschaft m.b.H. wird auf der Grundlage des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 474/1974, über die Hilfe an Entwicklungsländer sowie des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 574/1983, über den Personaleinsatz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern tätig werden.

Die Gesellschaft stellt somit kein zusätzliches Instrument zur Exportfinanzierung dar.

x) LLDC = Least Developed Countries = Gruppe der ärmsten Entwicklungsländer, hauptsächlich in Afrika südlich der Sahara gelegen.

xx) ODA = official development assistance = qualitativ best eingestufte Leistungen zugunsten von Entwicklungsländern.

II) Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Errichtung des Entwicklungsfonds in Form einer Gesellschaft m.b.H. wurde gewählt, um einerseits den privatwirtschaftlichen Charakter der ausgelagerten Tätigkeiten erkennbar zu machen, andererseits aber durch das in der Gesellschaft m.b.H. gegebene enge Nahverhältnis zwischen Eigentümer und Unternehmen die Voraussetzung für die ODA-Anrechenbarkeit der Finanzierungen sicherzustellen.

Da die entwicklungspolitische Kompetenz für Technische Hilfe und Finanzhilfe beim Bundeskanzler liegt, hat der Bundeskanzler auch die Gesellschafterrechte auszuüben.

Zu § 2 Abs. 2:

Zur Sicherstellung, daß Finanzierungsleistungen des Entwicklungsfonds als öffentliche EH-Leistungen im Sinne der OECD-Bestimmungen anerkannt werden, soll der Entwicklungsfonds als Bevollmächtigter des Bundes tätig werden. Zur Wahrung der entwicklungspolitischen Interessen des Bundes hat der Entwicklungsfonds Rahmenverträge mit dem Bundeskanzler abzuschließen. Für jede konkrete Maßnahme (Projekt-, Programm- und Finanzhilfe) sind entsprechende Zusatzvereinbarungen zu treffen.

Öffentliche Leistungen für Entwicklungshilfe im Sinne der OECD-Bestimmungen sind solche,

- a) deren Hauptziel eindeutig die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Empfänger-(Entwicklungs-)landes ist, und
- b) deren Zuschußelement den DAC-Richtlinien entspricht.

Zu § 2 Abs.4:

Dort, wo der Entwicklungsfonds im Auftrage anderer Entwicklungsprojekträger tätig wird, muß sichergestellt sein, daß die hierfür verrechneten Preise alle direkten und indirekten Kosten, also auch alle durch den Auftrag verursachten Gemein-

kostenanteile decken. Damit soll verhindert werden, daß der Bund indirekt Kosten subventioniert oder zu Wettbewerbsverzerrungen beiträgt.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen des Entwurfes regeln im wesentlichen die mit der Bereitstellung der Kreditmittel verbundenen Aufgaben und Vorgänge. Es wurde dabei von vergleichbaren Finanzierungsregelungen, wie sie z.B. im Bundesgesetz, BGBl.Nr. 591/1982, enthalten sind, ausgegangen.

Die im Abs. 1 vorgesehene Berechtigung des Entwicklungsfonds zur Durchführung von Kreditoperationen im In- und Ausland bedeutet nicht, daß der Entwicklungsfonds diese auch selbst durchführen muß. Er kann sich auch anderer Finanzierungsinstitutionen, wie z.B. eines für diese Zwecke eigens errichteten Konsortiums österreichischer Kreditunternehmungen mit der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bedienen.

Als Beschaffungskosten im Sinne des Abs. 4 sind alle mit der jeweiligen Kreditoperation verbundenen Kosten zu verstehen, die je nach der Form der Kreditoperation zu tragen sind.

Dem Entwicklungsfonds stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben neben den auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Mitteln, die als Kredite an Entwicklungsländer zu vergeben sind, auch Mittel zur Verfügung, die zur Verwendung in Form von Zuschüssen zu Projekten und Programmen vom Bundeskanzler zugewiesen werden. Dafür kommen sowohl Budgetmittel als auch ERP-Mittel in Betracht.

Zu § 4:

§ 4 des Entwurfes enthält die bisher in entsprechenden Bundesgesetzen (z.B. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981) getroffenen Regelungen, betreffend die Übernahme von Haftungen durch den Bundesminister für Finanzen sowie seine Mitwirkung bei den Kreditoperationen.

Die im Abs. 2 genannten Haftungsgrenzen, Höchstbeträge für Kreditoperationen und Laufzeiten sind für die Arbeit des Entwicklungsfonds mittelfristig ausreichend.

Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Regelung erscheint erst angebracht, wenn über die Mittelvergabe bzw. Kreditgestaltung und die Höhe der tatsächlichen Rückflüsse, insbes. Zinsen, genaue Daten vorliegen.

Zu § 5:

Durch die in Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung des Entwicklungsfonds zur Vorlage einer Vorschau auf die geplanten Vorhaben sollen die entsprechenden budgetären und Haftungsvorsorgen durch den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen ermöglicht werden.

Im Abs. 2 soll der Entwicklungsfonds zur rechnerischen und inhaltlichen Berichterstattung unter Beischluß geeigneter Unterlagen zu jedem Einzelprojekt verpflichtet werden. Die Details bleiben der vertraglichen Regelung vorbehalten.

Zu § 8:

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen jenen in ähnlich gelagerten Bundesgesetzen (z.B. BGBl Nr. 591/1982) und sollen den besonderen Aufgaben des Entwicklungsfonds Rechnung tragen.

Zu § 9:

Diese Bestimmungen regeln die budgetäre Bedeckung der Aufgaben des Entwicklungsfonds, wobei der Bundeskanzler als zuständiger Ressortminister für die Bedeckung aller Ausgaben - mit Ausnahme der Haftungsinanspruchnahmen - zuständig ist. Zur budgetären Vorsorge für eventuelle Haftungsinanspruchnahmen hat der Bundeskanzler dem Bundesminister für Finanzen zeitgerecht eine Vorschau vorzulegen.